An das Gericht gem. Art. 6-1 EMRK

Zustelladresse:

Martin Kraska BGZ

Wengistr. 28 8004 Zürich

Zürich, den 08.07.2009

überbracht:

in re

Unverjähr-, unverzicht- & unantastbare <u>Self-executing</u>-Völkerrecht-<u>Beschwerde</u> gestützt auf Art. 46, 52 & 53 EMRK i.V.m. Art. 5-4, 190 BV i.V.m. ZGB 28 etc.,

Verfügung Referenz 200900340 vom 25.06./**04.07**.2009, Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, unterzeichnet vom Generalsekretär Dr. H. Schibli, kostenfrei **Beilage**

Unverjähr-, unverzicht- & unantastbare <u>Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde</u> vom 21.04.2008 an Regierungsrat Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich **Beilage**(Auszug)

Martin Kraska, <u>Individulabeschwerdeführer (IBf), Verletzter, Geschädigter & Opfer,</u>

ca.

Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Schweizer Bundesgericht, Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Todesdirektion des Kantons Zürich,

<u>BeschwerdegegnerIn</u>

betr. Wiedergutmachung

rechtfertigen sich Wiederholung & Ergänzung folgender

A Anträge

- Es sei EMRK-Self-executing-Völkerrecht gem. Art. 46, 52 & 53 EMRK ff unverzüglich innerstaatlich zu vollziehen, zu vollstrecken und zu verwirklichen erga omnes.
- 2. Es sei vorliegende Beschwerde gem. BGG Art. 62-1 für den IBf *kostenlos*¹, jedoch gem. BGG Art. 68-1/2 für die BeschwerdegegnerIn *entschädigungsverpflichtend*² zu behandeln **ius cogens**.
- Es sei EMRK-völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing der Beschwerde aufschiebende Wirkung unverzüglich innert nützlicher Frist beizufügen ius cogens.
- 4. Es sei **EMRK-***Self-executing-Völkerrecht* gem. Art. 46, 52 & 53 EMRK i.V.m. Art. 5-4 & 190 BV innerstaatlich als massgebendes Recht zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen **ius cogens**.
- 5. Es sei der menschenrechtskonforme Zustand unverzüglich sofort wieder herzustellen wie er denn heute wäre ohne die dem IBf durch Bundesrichter, VerwaltungsrichterIn und die anderen rechtsanwendenden Personen in amtlicher Eigenschaft strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar zugefügten vorsätzlichen Verletzungen & Folgen durch böswillig wiederholt und fortgesetzte Verweigerung seines unantast-, unverzicht- & unverjährbaren Civil Rights hinsichtlich selbständig ärztlicher Tätigkeit gem. Art. 6-1 EMRK, EGMR & Völkerrecht ius cogens.
- 6. Es sei dem IBf gem. Minimalanforderungen³ eines Rechtsstaates im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentlichen Beurteilungs-, öffentlichen Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht für sein verletztes CIVIL RIGHT selbständig ärztlicher Tätigkeit endlich Öffentlichkeit des Verfahrens innert nützlicher Frist herzustellen, zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen - ius cogens.
- Es sei gem. Minimalanforderungen⁴ innert nützlicher Frist zur öffentlichen & mündlichen <u>Haupt</u>verhandlung mit Plädoyers aller Parteien unverzüglich vorzuladen ius cogens.
- 8. Es sei *adhäsionsweise* für die dem IBf gesetzes-, verfahrens- & rechtswidrig zugefügten *immateriellen* Schäden gem. Art. 49 OR, Art. 121, 122 & 123 BGG im Ausmass der seit August 1984 durch die Staatsorgane in amtlicher Eigenschaft strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar landes- & weltweit vorsätzlich betriebenen Zerstörung seines CIVIL RIGHT selbständig ärztlicher Tätigkeit, Diskriminierung, unmenschlichen & erniedrigenden Behandlung, Verletzung seiner persönlichen Familiensphäre unpfänd-, unverrechen- & unversteuerbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self*-

² Bundesgerichtsgesetz (BGG), Stämpfli Verlag Bern, ISBN3-7272-2530-0, S.244 N 23

 $^{^1}$ Bundesgerichtsgesetz (BGG), Stämpfli Verlag Bern, ISBN3-7272-2530-0, S.200 N 16

³ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Inner staatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick , S.176 ff

⁴ Universeller Menschenrechtsschutz, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

- **executing angemessene Genugtuung** zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen- **ius cogens**.
- 9. Es sei *adhäsionsweise* für die dem IBf gesetzes-, verfahrens- & rechtswidrig zugefügten *materiellen* Schäden gem. Art. 41 OR, Art. 121, 122 & 123 BGG im Ausmass einer *restitutionis ad integrum quo ante* innerstaatlich unpfänd-, unverrechen- & unversteuerbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing kostendek-kenden Schadenersatz* und *wirksamen punitive damage* zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen **ius cogens**.
- 10. Es sei das Urteil und Berichtigung öffentlich mitzuteilen und Dritten landes-& weltweit zu verkünden.
- 11. Es sei *unentgeltliche* Prozessführung & *unentgeltliche* Prozessvertretung zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen.
- 12. Es sei die BeschwerdegegnerIn zu verpflichten, einstweilen die 1. Rechnung vom 31. 03.2009 zuzüglich Verzugszinse von 5% pa, zuzüglich Zinseszinse von 5% pa, zuzüglich Kapitalkosten, Umtriebe & Spesen unverzüglich per sofort zu bezahlen.
- 13. Es sei die Verfügung Referenz 200900340 vom 25.06./04.07.2009, Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, unterzeichnet vom Generalsekretär Dr. H. Schibli, kostenfrei *ex tunc* null und nichtig zu erklären **Beilage**

B Begründung

- <u>De iure</u> ist die Schweizerische Ratifikationsurkunde für die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK seit 28. November 1974 ungekündigt hinterlegt.
- 2. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist gem. Art. 46, 52 & 53 EMRK hinsichtlich Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und Grundfreiheiten EGMR & Wiedergutmachung verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.
- 3. THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS [JUDGMENT 19 April 1993] STRASBOURG; (Zitat): In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (Application no. 13942/88)

"1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;"

4. Mit Schreiben J.808-BP/CE vom 21.04.1993, Eidgenössisches Justiz- & Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Section droit européen et affaires internationales, unterzeichnet von Philippe Boillat, Agent suppléant du Conseil fédéral, ist Bundesgerichtspräsident, Jean-François Egli, hinsichtlich verfahrensgarantiert völkerrecht-

- lich self-executing **ius-cogens** Anwendung von Art. 6-1 EMRK in Kenntnis gesetzt worden; **Beilage fa**
- 5. Mit Schreiben J.808-SCF/BF vom 21.04.1993, Eidgenössisches Justiz- & Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Sektion Europarecht und internationale Angelegenheiten, unterzeichnet i.A. Dr. F. Schürmann, ist auch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich hinsichtlich verfahrensgarantiert völkerrechtlich self-executing ius-cogens Anwendung von Art. 6-1 EMRK ebenfalls in Kenntnis gesetzt worden;
 Beilage fb
- 6. Gem. Art. 5-4 BV beachten Bund und Kantone das Völkerrecht.
- 7. Gem. Art. 189-1 lit. b. BV beurteilt das Bundesgericht Streitigkeiten wegen Verletzung von *Völkerrecht*.
- 8. Gem. Art. 190 BV sind ... *Völkerrecht* für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.
- 9. Die Einordnung⁵ des *Völkerrechts* in die innerstaatliche Normenhierarchie und die grundsätzliche Mediatisierung des Individuums durch den Staat spielen für das Verständnis und die Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verbindlichkeit der EGMR-Urteile eine zentrale Rolle.
- 10. Der Gerichtshof des Europarats stellte beispielsweise im Februar 2004 einen Verstoß gegen die EMRK fest, weil dem Vater aufgrund des von der Konvention menschenrechtlich geschützten Familienlebens zumindest der Umgang mit seinem Kind möglich gemacht werden müsste. Mit dieser Entscheidung räumte ihm nun das zuständige deutsche Amtsgericht das Umgangsrecht ein, das jedoch vom OLG Naumburg wiederum aufgehoben wurde. Hiergegen erhob der Vater schließlich Verfassungsbeschwerde, weil sich das OLG einfach über die Entscheidung des Menschenrechtsgerichtshofs hinweggesetzt und ihn so in seinen Grundrechten verletzt hätte.
- 11. Das BVerfG gab der Beschwerde im Wesentlichen statt und hat in seinem Beschluss vom 14.10.2004 grundlegende Ausführungen zur innerstaatlichen Bindungswirkung; resp. zur <u>derogativen</u> Kraft des Völkerrechts und der Bundesverfassung der EGMR-Entscheidungen gemacht:
 - "Die Bindungswirkung ... erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen".
- 12. Insofern nach Meinung des Verfassungsgerichts *alle* staatlichen Organe also nicht nur Gerichte, sondern überdies auch alle Exekutivbehörden von Regierung und Verwaltung durch die Entscheidungen verpflichtet werden, ergibt sich daher:
 - "Das Oberlandesgericht ist ... an Recht und Gesetz gebunden, wozu nicht nur das bürgerliche Recht und das einschlägige Verfahrensrecht gehören, sondern auch die

_

⁵ **Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa**, Robert Chr. Van Ooyen, 2. Aufl. 2008, Nomos, S. 36 ff

im Range eines einfachen Bundesgesetzes stehende Europäische Menschenrechtskonvention".

13. Und gerade im vorliegenden Fall hatte das OLG

"... durch das Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2004 besondere Veranlassung zu einer Auseinandersetzung mit dessen Gründen, weil die Entscheidung, mit der ein Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen die Konvention festgestellt wurde, zu dem Gegenstand ergangen war, mit dem das Oberlandesgericht erneut befasst war."

...

"'Berücksichtigung' bedeutet, die Konventionsbestimmungen in der Auslegung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen und auf den Fall anzuwenden, soweit die Anwendung nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen Verfassungsrecht verstößt".

14. Und deshalb kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass sowohl

"... die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische 'Vollstreckung' ... gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen".

- 15. Nach Art. 46 EMRK sind die Vertragsparteien verpflichtet, "das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen"; insb. ist eine andauernde Verletzung der Konvention abzustellen, d.h. für die Schweiz seit 28.11.1974, bestätigt am 19.04.1993 durch EGMR.
- 16. Mit der Abschaffung der vormals zunächst zuständigen Menschenrechtskommission und der Einführung der direkten Individualbeschwerde an den EGMR hat man sich daher für eine zentrale und im internationalen Vergleich bahnbrechende Reform entschieden, die die klassische Zwischenschaltung des Staats zwischen Individuum und Völkerrecht (Mediatisierung) zugunsten eines "europäischen Verfassungsrechts" im Bereich der Menschenrechte nunmehr vollständig durchbricht.
- 17. Nirgends zeigt sich das auch aus deutscher Sicht deutlicher als an der Tatsache, dass ein(e) deutsche(r) Bürger(in) die Bundesrepublik direkt verklagen und von Anfang an als gleichberechtigte Partei vor diesem internationalen Gerichtshof auftreten kann. In einer solchen Konzeption, die auf die Aufhebung der "Mediatisierung" zielt, ist folglich ein nationaler Vorbehalt nicht nur rechtspolitisch problematisch, sondern vielmehr systemwidrig und erscheint zudem aus rechtsstaatlicher Sicht wie ein Richter in eigener Sache: Denn zuerst unterwirft sich der Staat einem unparteiischen Dritten, um dann im innerstaatlichen Vollzug die EGMR-Entscheidung dann doch nach seinem "Standpunkt" zu handhaben und gegebenenfalls wie im vorliegenden Fall mit Verfügung vom 12.09.2005 ff, Todesdirektion des Kantons Zürich, rechtsungültig unterzeichnet von Walter Dietrich, Generalsekretär Stv., mit Beschluss6 der 3. Kammer VB.2005.00359 vom 15.06.2006 ff, VG-ZH und mit Pseudo-Urteile ff des Bundesgerichts eben zu revidieren.

⁶ www.hydepark.ch

- 18. Substantiierung ist der genaue Vortrag aller Tatsachen, die für die Klagebegründung oder für das Bestreiten des Klageanspruchs (Einwendung) erforderlich sind. Die Ausprägung des Verhandlungsgrundsatzes ist also die Darlegungslast in der Form ausreichender Substantiierung. Nur ein substantiierter Vortrag ist zu berücksichtigen, kann also der Klage (bzw. Einwendung) zum Erfolg verhelfen.
- 19. <u>De facto</u> ist mit <u>Verfügung vom 12.09.2005 ff</u>, Todesdirektion des Kantons Zürich, rechts*un*gültig unterzeichnet von Walter Dietrich, Generalsekretär Stv., mit <u>Beschluss¹</u> der 3. Kammer VB.2005.00359 vom 15.06.2006 ff, VG-ZH, mit <u>Pseudo-Urteile ff</u> des Bundesgerichts und mit <u>1. Rechnung vom 31.03.2009</u> die gerügte vorsätzliche Verletzung der EMRK, die vorsätzliche Missachtung des EGMR-Urteils vom 19.04.1993 **contempt of court** und die einstweilen geschuldete Teil-Wiedergutmachung aufgrund der 1. Rechnung vom 31.03.2009 unwidersprochen, unwiderlegt, kausaladaequat plausibel & glaubhaft rechtsgenügend substanziert.
- 20.Denn alle rechtsanwendenden Behörden und das Schweizer Bundesgericht haben vorsätzlich den völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverjähr-, unverzicht- & unantastbar self-executing rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des Individualbeschwerdeführers (IBf's), Verletzten, Opfers und Geschädigten hinsichtlich des CIVIL RIGHTS selbständig ärztlicher Tätigkeit ius cogens strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar verletzt, was von Völkerrechtes wegen unter Strafandrohung gem. Art. 292 StGB ohne Verzug sofortige Gutheißung sämtlicher Anträge gem. anhängig gemachter Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde vom 21.04.2008, Folgen & 1. Rechnung vom 31.03.2009 ff begründet und rechtfertigt.
- 21. Insbesondere haben folgende Beklagte auch mit Beschluss⁸ der 3. Kammer VB.2005. 00359 vom 15.06.2006, VG-ZH, mitwirkend VR Abteilungspräsident **Pfui! Jürg Bosshart** (Vorsitz), VRin **Elisabeth Trachsel**, VR **Rudolf Bodmer** & GS **Felix Helg vorsätzlich, wider besseres Wissen**, völkerrechtlich *self-executing* offizialdeliktisch, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbare Verbrechen oder Vergehen gegen die Menschenrechte, Grundfreiheiten und Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte begangen, indem diese Beklagten, was folgt, angeordnet und durchgeführt haben für ihre

vorsätzlich illegale "Schluss"-Verhandlung vom 05.07.2006: (Zitat)

"1.Die angeordnete mündliche öffentliche Schlussverhandlung ist <u>keine</u> Beweisverhandlung." <u>Beilage</u>

22. Verfügungen sind fehlerhaft, wenn sie bezüglich ihres Zustandekommens, ihrer Form oder ihres Inhalts *Self-executing-Völkerrechtsnormen* - **ius cogens** - verletzen. Die im Ursprung **wider besseres Wissen** fehlerhaften Verfügungen der Zürcher Todesdirektion⁹ - **Beilage 16**¹⁰ - und des Verwaltungsgerichts sind bereits bei ihrem Erlass **vorsätzlich** mangelhaft erlassen gewesen.

⁹ NZZ 31.05.1989, Nr. 123 S. 87, FORSCHUNG UND TECHNIK Wie viele Zürcher sind vom Aids-Virus infiziert? Von Jürg Blaser und Ruedi Lüthy, Tab. II, Schätzung der Zahl 5000 HIV-Infizierter im Kanton Zürich durch die Aids-Kommission des Kantons

⁷ www.hydepark.ch

⁸ www.hydepark.ch

¹⁰ www.hydepark.ch

- 23. Eine nichtige Verfügung ist vom Erlass an und ohne amtliche Aufhebung absolut unwirksam; sie entfaltet keinerlei Rechtswirkung. Die Nichtigkeit ist von Amtes wegen zu beachten; sie kann von jedermann und zu jederzeit geltend gemacht werden.
- 24. Aufgrund der bisher neu eingereichten rechtskräftigen **60 Gerichtsurteile & Gerichtsverfügungen ff Beilagen 13/58, 14, 15** ist *in fine* belegt, dass beispielsweise die Rechnungsstellung des IBf's stets korrekt war. Auch die übrigen Regierungs- & Gerichtslügen der Zürcher Todesdirektion, der Zürcher Verwaltungsrichter-In¹¹ & urteilenden *Bundesrichter* **Merkli Thomas** *21.05.1951, **Müller Robert** *28.03.1945, **Karlen Peter** *10.10.1958 & GS **Küng Rolf** entbehren jeder Grundlage.
- 25. Der Entzug wurde im Wesentlichen mit angeblich falscher Rechnungsstellung begründet. Dieser Vorwurf hat sich, gerichtlich 60-fach bestätigt, als *falsch* erwiesen. Die Verfügungen waren demzufolge schon in ihrem Ursprung gem. Art. 974 ZGB vorsätzlich bösgläubig, wider besseres Wissen, fehlerhaft **ex tunc** nichtig, erlassen.
- 26. Diese Verfügungen sind, lückenlos bis zum August 1984 rückwirkend, mit sofortiger Wirkung, unter vollständiger Übernahme aller Rück-Abwicklungskosten und Folgen **dringlichst** -, widrigen Falls unter Strafandrohung, aufzuheben.

Freundliche Grüsse

Vernehmlassung VB. 2005.00359 vom 03.10.2006, VGZH, 3. Abtlg., unterzeichnet von VR Jürg Bosshart, Abteilungspräsident & GS Felix Held, kostenfrei

C Beilagen/FK

- Unverjähr-, unverzicht- & unantastbare Self-executing-*Völkerrecht*-Beschwerde vom 21.04.2008 an Regierungsrat Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich(Auszug)
- **Verfügung** Referenz 200900340 vom 25.06./**04.07**.2009, Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, unterzeichnet vom Generalsekretär Dr. H. Schibli, kostenfrei
- Beilage fa Schreiben J.808-BP/CE vom 21.04.1993, Eidgenössisches Justiz- & Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Section droit européen et affaires internationales, unterzeichnet von Philippe Boillat, Agent suppléant du Conseil fédéral, an Bundesgerichtspräsident, Jean-François Egli, hinsichtlich der Anwendung von Art. 6-1 EMRK
- Beilage fb Schreiben J.808-SCF/BF vom 21.04.1993, Eidgenössisches Justiz- & Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Sektion Europarecht und internationale Angelegenheiten, unterzeichnet i.A. Dr. F. Schürmann, an Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich hinsichtlich der Anwendung von Art. 6-1 EMRK

<u>Sämtlich Eingaben/Beweismittel/Urkunden sind von Amtes/Gesetzes/Völkerrechtes wegen als integrierender Bestandteil vorliegender Rechtsvorkehr beizuziehen</u>

 $\mathbf{Beschluss}^{12}$ der 3. Kammer VB.2005. 00359 vom 15.06.2006, VG-ZH $\mathbf{Pseudo-Urteile}$ \mathbf{BGer}

¹² www.hydepark.ch